

§. 33) festgestellt und besteht in dem mittelst Handschlags zu leistenden Versprechen:

„der Obrigkeit gehorsam zu sein, die bürgerlichen Obliegenheiten zu erfüllen, und das Beste der Stadt und ihrer ganzen Gemeinde, mit Beobachtung der allgemeinen Städteordnung und der örtlichen Statuten, möglichst zu befördern.“

Dagegen fehlt es an einer allgemeinen Norm für die Pflicht, welche auf dem Lande und auch in den Städten, welche die Landgemeindeformen angenommen haben, der Obrigkeit zu leisten, jedoch bisher nicht überall geleistet worden ist. Die diesfallsige Formelung enthält mehrertheils noch in althergebrachter Art eine sehr umständliche Ausführung einzelner Angedebnisse und darunter zuweilen manches Unpassende.

Als völlig angemessen tritt daher hervor, daß auch diese Pflichtleistung in den gedachten kleinern Städten und auf dem Lande mit der für den Staatsunterthaneneid angenommenen und durchgängig anzunehmenden Einfachheit, sowie mit der Bürgerpflicht in größern Städten, in Uebereinstimmung gebracht und insonderheit der Uebelstand beseitigt werde, daß es nicht scheine, als ob durch umständliche Aufzählung einer Menge einzelner Obliegenheiten gegen die Ortsobrigkeit, in Bezug auf diese, mehr Verbindlichkeiten übernommen würden, als selbst gegen den König und den Staat.

Der zur Vorberathung zugezogene königliche Herr Commissar hat sich überhaupt beistimmend und insonderheit dahin erklärt, daß das betreffende Ministerium an und für sich und durch Beschwerden einzelner Individuen, welche an einer oder der andern solcher unpassenden Einschaltungen Anstoß genommen, sich schon vor einiger Zeit veranlaßt gefunden habe, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen; allein, daß derselbe theils wegen einiger eingreifender besonderer Fragen, theils weil er, im Vergleich zu so manchen andern an die Ständeversammlung zu bringen gewesenem Vorlagen, weniger dringend erschienen, bisher auf sich beruht habe; daß jedoch, wenn in Folge vorliegender Veranlassung ein ständischer Antrag an die hohe Staatsregierung gelangen sollte, diese bereit sein werde, auf die Sache einzugehen, wobei es ihr nur erwünscht sein könne, über die einschlagenden Fragen die Ansichten der Ständeversammlung zu vernehmen.

Wie nämlich, um nun in letzterer Hinsicht einiges Wesentlichere anzuregen, die hohe Staatsregierung kein Bedenken getragen haben würde, für die unmittelbaren Amtsunterthanen eine Vereinfachung der fraglichen Handlung zu verfügen, so entstand doch rückfichtlich der übrigen und namentlich der Patrimonialgerichtsunterthanen Zweifel, ob und inwieweit eine solche Veränderung im bloßen Verwaltungswege thunlich sei.

Jedenfalls ist daher, und weil dieser Zweifel begründet erscheint, um die Vorlegung eines Gesetzes zu bitten.

Fragt es sich demnach, ob man dem zu erfordernden Versprechen: „der Obrigkeit gehorsam zu sein,“ noch etwa die besondere Erwähnung der Treue und des Gehorsams gegen die Guts herrschaft anzufügen habe, so scheint dies wegen der Verschiedenheit der Bewohner kleinerer Städte und auf dem Lande ungleichmäßig und überhaupt überflüssig zu sein, denn die Guts herrschaft wird in der hier zu denkenden Beziehung von der Obrigkeit vertreten, in anderer Hinsicht aber würde dieses Anverlangen, einer nicht öffentlichen Person noch Treue und Gehorsam im Allgemeinen zu geloben, sich mit dem constitutionellen Princip und den durch die Dienstablösung, die Aufhebung der Steuervertretung und sonst geordneten Verhältnissen nicht füglich vereinigen, zu-

mal auch von der Guts herrschaft nichts Anderes, als was gesetzlich ist, gefordert werden kann und die Beobachtung der Gesetze des Landes schon im Staatsunterthaneneid beschworen wird.

Wenn ferner sich hervorhebt, ob man bei dieser Pflichtleistung auch insofern der Analogie der Bürgerpflicht in den größern Städten sich anschließen könne, inwiefern man an die Stelle der Worte: „die bürgerlichen Obliegenheiten zu erfüllen, und das Beste der Stadt und ihrer ganzen Gemeinde möglichst zu befördern,“ das Gelöbniß zu setzen hätte: „die Obliegenheiten als Einwohner zu N. N. zu erfüllen und der Gemeinde Bestes möglichst zu befördern“, so dürfte dies sich von selbst als völlig zweckmäßig rechtfertigen.

Die ausdrückliche Erwähnung, daß die Landgemeindeformen und das etwaige örtliche Statut beobachtet werden solle, erscheint als völlig unnöthig, denn die Landgemeindeformen gehören ohnehin unter die im Staatsunterthaneneid erwähnten Gesetze des Landes und besondere Statuten sind, außer in den Städten, nur an verhältnißmäßig wenigen Orten eingeführt, auch speciellen, untergeordneten Charakters.

Wenn nicht minder die Frage entsteht, ob diese Pflichtleistung künftighin noch eidlich, wie bisher, oder, wie nach der Städteordnung, durch Handgelöbniß zu geschehen habe, so möchte schon wegen der Gleichheit vor dem Gesetz und zu Vermeidung unnöthiger Eide das Letztere zu wählen sein.

Die nach der Meinung der Deputation zu empfehlende diesfallsige Formel würde also einfach so lauten:

„Ich N. N. gelobe, der Obrigkeit gehorsam zu sein, die Obliegenheiten als Einwohner zu N. N. zu erfüllen und der Gemeinde Bestes möglichst zu befördern.“

Läßt sich hiernächst die Frage, wenn und von wem in den zur Landgemeindeformen sich bekennenden Städten und auf dem Lande der allgemeine Staatsunterthaneneid und die Pflicht gegen die Ortsobrigkeit zu leisten sei, um so weniger umgehen, als auch hierin gegenwärtig eine große Verschiedenheit stattfindet, indem z. B. an manchen Orten alle Mannspersonen nach Erfüllung des 21. Lebensjahres, an andern Orten ausschließlich nur die Erwerber von Grundstücken verpflichtet werden, so dürfte nach Anleitung der §. 24 der Landgemeindeformen (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838 S. 435) sich als allgemeine Regel herausstellen, daß jede selbstständige Person zu der Zeit, wenn sie sich mit einem Grundstück oder einer diesem gleich zu achtenden Gerechtsame in einer Gemeinde ansässig machen und dieserhalb in dieser, oder überhaupt im Inlande, oder, ohne Grundbesitz, wegen eigener Ausübung eines Kunst- oder handwerksmäßigen Gewerbes sich wesentlich in der Gemeinde niederlassen will, diesem Erforderniß Gnüge zu leisten habe.

Tritt Beides, die Leistung des Staatsunterthaneneides und der Pflicht gegen die Obrigkeit, zugleich ein, so sind nach der Ansicht der Deputation diese Handlungen insofern mit einander zu verbinden, als zuerst der Eid geschworen und unmittelbar nachher die Pflicht durch Handschlag abgelegt, niemals aber letztere mit der Eidesformel selbst vereinigt wird, wenn gleich dies hinsichtlich der Bürgerpflicht in den Städten hin und wieder gegen den wahren Sinn der §. 57 der Städteordnung zur Zeit zu geschehen pflegt.

Ist jedoch von dem betreffenden Individuum irgendwo im Inlande der Staatsunterthaneneid bereits einmal geleistet worden, so wird derselbe bei der Aufenthaltsveränderung nicht zu wiederholen sein.